Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV)

Änderung vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu:

Geändert: 860.21 | 860.31

Aufgehoben: -

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion,

beschliesst:

L

Der Erlass <u>860.31</u> Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen vom 22.11.2023 (BLV) (Stand 01.07.2025) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 52 (neu)

5.3 Subsidiarität

Art. 52a (neu)

Grundsatz

¹ Erweist sich für Menschen mit Behinderungen aufgrund ihrer Wohn-, Pflegeund Betreuungssituation eine Geltendmachung von Leistungen Dritter als nicht zweckmässig, so kann darauf verzichtet werden.

Art. 52b (neu)

Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen

¹ Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen haben sich nach dem Grundsatz der Subsidiarität zu richten und müssen, unter Vorbehalt von Absatz 2, ihre erbrachten Pflegeleistungen als zugelassene Leistungserbringer nach KVG abrechnen.

² Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen müssen ihre erbrachten Pflegeleistungen nicht zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen, wenn sie gegenüber dem AIS nachweisen, dass die Geltendmachung der Pflegebeiträge bei der OKP für sie nicht kostendeckend und damit unverhältnismässig wäre, oder wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen trotz entsprechender Anstrengungen nicht erfüllen können.

II.

Der Erlass <u>860.21</u> Verordnung über die sozialen Leistungsangebote vom 24.11.2021 (SLV) (Stand 01.01.2025) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 8 Absatz 3, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 19 Absatz 3, Artikel 20 Absatz 3, Artikel 29 Absatz 2, Artikel 80 Absatz 3, Artikel 83 Absatz 4, Artikel 84 Absatz 4, Artikel 85 Absatz 5, Artikel 89 Absatz 2, Artikel 92 Absatz 2, Artikel 96 Absatz 2, Artikel 98 Absatz 2, Artikel 106, Artikel 116, Artikel 119 Absatz 2, Artikel 120 Absatz 2 und 3, Artikel 130 Absatz 2 und Artikel 131 des Gesetzes vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG)¹⁾ sowie Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2023 über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG)²⁾,

auf Antrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, beschliesst:

Art. 29 Abs. 3

- ³ Die Normkosten betragen vor Abzug der Patientenbeteiligung für:
- c (geändert) Anbieterinnen und Anbieter des Wohnens mit Dienstleistungen sowie Wohnheime und andere betreute kollektive Wohnformen nach BLG³⁾:

Unteraufzählung unverändert.

¹⁾ BSG 860.2

²⁾ BSG 860.3

³⁾ BSG 860 3

Art. 31 Abs. 2 (neu)

² Keine Beteiligung nach Absatz 1 leisten müssen Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger, die in einem Heim nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 der Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG)⁴⁾ leben und Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen nach Artikel 3 Absatz 1 litera a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)⁵⁾ haben.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Bern, 22. April 2026 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer

⁴⁾ BSG 841.311

⁵⁾ SR <u>831.30</u>